

Umweltbezogene Informationen

zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

des Entwurfs zur

1. Bebauungsplan-Änderung „Laubanger Nord“

- **Stellungnahme Landratsamt Bamberg - Wasserrecht - vom 29.08.2022 (Hinweis auf Lage im Risikogebiet des Mains für extremes Hochwasser, keine grundsätzlichen Bedenken, da Änderung einer Bestandsbebauung)**

Beigefügt ist die Abwägung im Stadtrat vom 28.09.2022

Des Weiteren liegen als umweltbezogene Informationen vor:

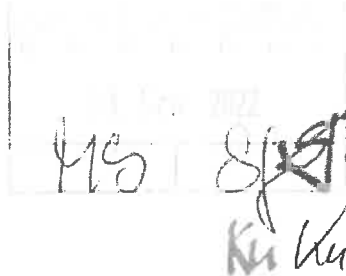
- *Ausführungen zur Lage des Änderungsbereiches im Risikogebiet des Mains für extremes Hochwasser (HQextrem) in Kapitel 1.2 der Begründung zur Bebauungsplan-Änderung*
- *Zusammenfassende Darstellung der in Kapitel 3 der Begründung zur Bebauungsplan-Änderung beschriebenen neu vorgesehenen Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen in der Anlage 2 der Begründung*

Landratsamt Bamberg
Staatliches Landratsamt
Bauleitplanung



Landratsamt Bamberg | 96045 Bamberg

Planungsgruppe
Strunz Ing.-GmbH
Kirschäckerstr. 39
96052 Bamberg



Hausanschrift
Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
Tel. 0951/85-0
www.landkreis-bamberg.de

Haltestelle
Bahnhof/Post

Bankverbindung
Sparkasse Bamberg
IBAN-Nr.
SWIFT-BIC

DE58 7705 0000 0000 0710 01
BYLADEM1SKB

Öffnungszeiten

Mo: 7:30 - 16:00 Uhr
Di: 7:30 - 14:00 Uhr
Mi: 7:30 - 16:00 Uhr
Do: 7:30 - 17:30 Uhr
Fr: 7:30 - 12:00 Uhr

Wir wollen Ihnen gezielt helfen:
Bitte vereinbaren Sie daher einen
Termin.

| Unser Zeichen
41.2-6102-003919

| Sachbearbeiter/-in

| Tel. 0951

| Fax 0951

| Zimmer

| E-Mail

29. August 2022

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
1. Änderung des Bebauungsplans „Laubanger Nord“
Gmkg. Hallstadt, Stadt Hallstadt
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

Wasserrecht:

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da es sich um die Änderung für eine Bestandsbebauung handelt. Die Lage im Risikogebiet des Mains für ein extremes Hochwasserereignis wurde in der Begründung bereits dargestellt.

Bauleitplanung:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 1. Bebauungsplanänderung "Laubanger Nord", soweit die Änderung bzw. die umfangreichen ausnahmsweise zulässigen Branchen und Sortimente den landes- sowie regionalplanerischen Vorgaben entsprechen und das interkommunale Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB) eingehalten wird.

Mit dem Vollzug des § 10 Abs. 3 BauGB sind 3 Planausfertigungen der o.g. Maßnahme, eine Begründung und eine Bekanntmachung dem Landratsamt vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Reg./Inspektor



Stadt Hallstadt

Beglaubigter Auszug aus dem Sitzungsbuch der Stadt Hallstadt

Sitzung des Stadtrates am 28.09.2022

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

- 5. Bauleitplanung
 - 5.1. Bauleitplanung - Bebauungsplan "Laubanger Nord 1. Änderung";
Behandlung der nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen
Stellungnahmen
 - 5.1.2. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB;
Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange (1. Änderung
B-Plan Laubanger Nord)
 - 5.1.2.1. **Stellungnahme des Landratsamtes vom 29.08.2022 (1. Änderung B-Plan
Laubanger Nord)**

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

Wasserrecht:

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da es sich um die Änderung für eine Bestandsbebauung handelt. Die Lage im Risikogebiet des Mains für ein extremes Hochwasserereignis wurde in der Begründung bereits dargestellt.

Bauleitplanung:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 1. Bebauungsplanänderung "Laubanger Nord", soweit die Änderung bzw. die umfangreichen ausnahmsweise zulässigen Branchen und Sortimente den landes- sowie regionalplanerischen Vorgaben entsprechen und das interkommunale Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB) eingehalten wird.

Mit dem Vollzug des § 10 Abs. 3 BauGB sind 3 Planausfertigungen der o.g. Maßnahme, eine Begründung und eine Bekanntmachung dem Landratsamt vorzulegen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Wasserrecht:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bauleitplanung:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Branchen und Sortimente mit der Höheren Landesplanung abgestimmt sind und das interkommunale Abstimmungsgebot eingehalten wurde.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Abschluss des Verfahrens 3 Planausfertigungen der Maßnahme, eine Begründung und eine Bekanntmachung dem Landratsamt vorzulegen.

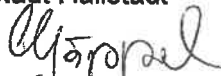
Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

gez. Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Dieser Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend.

Hallstadt, 29.09.2022

Stadt Hallstadt


Heide Göppel
Verw.-Ang.

